Zeitschrift: Fachblatt für schweizerisches Anstaltswesen = Revue suisse des établissements hospitaliers

Herausgeber: Schweizerischer Verein für Heimerziehung und Anstaltsleitung; Schweizerischer Hilfsverband für Schwererziehbare; Verein für Schweizerisches Anstaltswesen

Band: 30 (1959)

Heft: 8

Artikel: Probleme des Gefängniswesens : Referate und Diskussionen

Autor: [s.n.]

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-808287

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 25.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Probleme des Gefängniswesens

An der Generalversammlung des Schweizerischen *Vereins für Straf-, Gefängniswesen und Schutzaufsicht* in Sitten referierten Direktor M. Evéquoz, Strafanstalt Granges, sowie Prof. Dr. Hans Schultz (Bern) über das Thema «Rechtliche Stellung und Aufgabe der Anstaltsleitung und der Beamten im Strafvollzug». Prof. Schultz wies in seinem Kurzreferat darauf hin, dass für die Durchführung der einzelnen Strafen und Massnahmen in erster Linie das Strafgesetz massgebend ist. Die Ueberprüfung der dem StGB zugrunde liegenden Strafrechtstheorie zeigt, dass das Gesetz wichtige Direktiven vermittelt, diese Anweisungen aber nicht widerspruchslos sind. Insbesondere besteht eine Spannung zwischen den *Anforderungen der Sicherheit und der Besserung.* Das Gesetz und einzelne kantonale Vorschriften deuten jedoch auf einen Vorrang der Zielsetzungen der Besserung hin. Die Anforderung, einen möglichst grossen wirtschaftlichen Ertrag zu erzielen, bezeichnete der Referent als im Strafvollzug von untergeordneter Bedeutung. Trotzdem soll dieser Gesichtspunkt nicht vernachlässigt werden, und zwar im Hinblick auf die Wiedereingliederung der Gefangenen in eine auf Gewinnstreben ausgerichtete Arbeitswelt.

Was die *rechtliche Stellung* der Beamten betrifft, so richtet sich diese nach dem kantonalen Verwaltungsrecht. Zulässig sind dabei nur zur Tätigkeit im Strafvollzug in richtigem Verhältnis stehende Eingriffe in die Rechtsgüter der Gefangenen. Die rechtliche Konstruktion des besonderen Gewaltsverhältnisses ist abzulehnen. Die Freiheitsrechte stehen auch dem Gefangenen zu, sofern sie nicht durch die Tatsache des Freiheitsentzugs ausgeschaltet werden. So sind beispielsweise das Recht auf Eheabschluss und das Stimm- und Wahlrecht durch den Freiheitsentzug an sich nicht ausgeschlossen. Anderseits stehen dem Beamten alle Rechte gegenüber dem Gefangenen zu, welche jedem Bürger zustehen, vor allem das Recht der Notwehr und des Notstands, ferner weitreichende Befugnisse auf Grund der Berufspflicht, zum Beispiel in Fällen erlaubten Waffengebrauchs, ohne dass Notwehr vorliegt. — In der Diskussion hielt Oberaufseher W. Stampfli (Lenzburg) fest, dass nach seinen Beobachtungen ungefähr fünf Prozent der Gefangenen höchste Bereitschaft hinsichtlich des Sicherheitsdienstes erfordern, was gelegentlich zur Anwendung der *gesetzlichen Notwehr* führen kann. Anderseits dürfe der Sicherheitsdienst nicht allein mit Schlüssel und Pistole ausgeführt werden, da gerade renitente Gefangene oft durch ein Gespräch zur Vernunft gebracht werden können.

Prof. Dr. Clerc äusserte sich zum Thema «Rechtliche und soziale *Nachwirkungen* eines Strafurteils». Während das Strafgesetz versucht, den Gefangenen zu resozialisieren, folgt die administrative Gesetzgebung einer Linie des Misstrauens und behandelt den Bestraften so, wie wenn er ausserhalb des Gesetzes stehen würde. Dieser Antagonismus zwischen Strafgesetz und administrativer Gesetzgebung ist schon oft kritisiert worden. Immer wieder hält der administrative Gesetzgeber dem einmal Bestraften seine Vergangenheit vor, indem er ihm die Ausübung verschiedener Rechte verweigert. Prof. Clerc stellte in diesem Zusammenhang drei Grundsätze auf, die vermehrt beachtet werden sollten. Einmal sei ein Entwurf zur Regelung der administrativen Ausweisung dringend notwendig. Dann müsse erreicht werden, dass die Rechtsnachteile nicht mehr einfach automatisch eintreten, sondern nur von Fall zu Fall und dort, wo sie sich als unbedingt notwendig erweisen. Im Einzelfall handelt es sich darum, dem ehemaligen Verurteilten mit etwas mehr Geschick zu begegnen. Schliesslich wäre es wünschenswert, wenn sich der Richter vor der Ausfällung einer Massnahme mit der zuständigen Verwaltungsbehörde besprechen würde, um festzustellen, ob die vorgesehene Massnahme für das Erziehungsprogramm geeignet sei.

Zum gleichen Thema, mehr vom praktischen Standpunkt aus, äusserte sich Dr. K. Hünerwadel, Vorsteher des kantonalen Schutzaufsichtsamts Zürich. Der Referent wies darauf hin, dass ein Strafurteil allerlei Rechtsfolgen mit sich bringt, an die der Verurteilte bei Verübung der Tat gar nicht denkt oder die er überhaupt nicht kennt. Der Richter hat sich auch nicht um diese Folgen zu kümmern, da seine Aufgabe nach der Rechtskraft des Urteils beendigt ist. Dr. Hünerwadel unterschied dann zwischen *primären und sekundären Rechtsfolgen* und zählte zu ersteren die Strafe an sich, die Auferlegung der Gerichtskosten, die Verpflichtung zum Schadenersatz (die in der Praxis illusorisch wird), die Einstellung in der bürgerlichen Ehrenfähigkeit, Berufsverbot, Wirtshausverbot usw. Zu den sekundären Rechtsfolgen zählt der Referent die Eintreibung der Gerichtskosten, die Gläubigerforderungen, die Verweigerung oder der Entzug der Niederlassung usw. Nicht zu vergessen sind der Ausschluss aus der Armee (Art. 17 MO), die Verweigerung der Handelsreisendenkarte, der Entzug der Führerbewilligung usw. Weiter ist darauf hinzuweisen, dass nach Art. 139 ZGB ein entehrendes Verbrechen als Scheidungsgrund angeführt werden kann. Ferner besteht die Möglichkeit der Enterbung eines Verbrechers, sofern sich dieser gegen den Erblasser schwer vergangen hat.

Für die Schutzaufsicht bedeutungsvoll ist die *Arbeitsvermittlung,* wobei die Frage, ob der Arbeitgeber von der Strafverbüssung Kenntnis erhalten soll, umstritten ist. Gelernte Arbeiter und Hilfsarbeiter sind leichter zu vermitteln als Kaufleute und Akademiker. Die Angst vor der Freiheit, die Feststellung, dass die Strafe eigentlich erst nach der Entlassung eintrete, dürfen der Aufmerksamkeit der Schutzaufsicht nicht entgehen. —to.

Pro Infirmis tagte in Zug

Die Delegiertenversammlung der Vereinigung Pro Infirmis bereinigte den dem Bundesrat zu unterbreitenden Verteiler über die bezüglichen Subventionen an die Gebrechlichenhilfe. Es handelt sich dabei um kleinere Betriebsbeiträge an Spezialanstalten. Ein gewisser Teil der zur Verfügung stehenden Mittel ist für einmalige ausserordentliche Beihilfen an den Ausbau und an die Neuschaffung von Hilfsinstitutionen vorgesehen.